

ORGANISATIONSSTATUT

Genehmigt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
gemäß § 14 Abs. 2 lit. b Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 idGF.

Zl. 24.415/1-Z/10a/2003

Wien, 27. Oktober 2003

Für die Bundesministerin:
Mag. GÖTZ

Abschnitt I- Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Rechtsverhältnisse, Definition und Aufgaben

1. Das Konservatorium ist eine Einrichtung des Landes Burgenland und führt den Namen Joseph Haydn Konservatorium des Landes Burgenland in Eisenstadt. Das Konservatorium besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtsträger bzw. Schulerhalter des Konservatoriums ist das Land Burgenland.
2. Das Konservatorium ist eine als Privatschule iSd Privatschulgesetzes geführte Lehranstalt, die
 - a) ihren Schülern und Studierenden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Status in den in Artikel 7 und gegebenenfalls auch in den in Artikel 8 erwähnten Studienrichtungen
 1. Unterweisungen erteilt, die sie zur Ausübung vollwertiger künstlerischer Tätigkeiten befähigen.
 2. eine pädagogische Ausbildung zuteil werden lässt.
 - b) sich auch der Pflege der diesen Studienrichtungen entsprechenden Kunstgattungen widmet.
3. Neben bzw. in Verbindung mit der fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 2 hat das Konservatorium auch die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler und Studierenden in sittlicher Hinsicht anzustreben.

§ 2 - Lehraufgaben

Die Lehraufgaben des Konservatoriums umfassen:

1. die Vermittlung praktisch-künstlerischer Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe;
2. die Vermittlung pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den dafür in Betracht kommenden Studienrichtungen;
3. die Unterrichtserteilung in allen zur Kunstausbübung erforderlichen theoretischen Disziplinen;
4. die Entwicklung der geistigen und moralischen Anlagen der Schüler und Studierenden zu einem hohen Ethos künstlerischer Aufgabenerfüllung.

Abschnitt II - Lehrveranstaltungen

§ 3 - Allgemeines

Die Erfüllung der Aufgaben des Konservatoriums erfolgt in Lehrveranstaltungen, die sich in folgende Gruppen gliedern:

1. Haupt- und Ergänzungsfächer (§ 4),
2. Lehrgänge (§ 5),
3. Sonstige Veranstaltungen (§ 6).

§ 4 - Haupt- und Ergänzungsfächer

Haupt- und Ergänzungsfächer sind jene praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen, die von den Schülern und Studierenden auf Grund und nach Maßgabe der Studienordnung, des Studienplanes und des Lehrplanes (§ 13) zur Erreichung des jeweiligen Studienzieles zu absolvieren sind.

§ 5 - Lehrgänge

Lehrgänge sind befristete Unterweisungen mit speziellem Lehrinhalt, die je nach Erfordernis fallweise durchgeführt werden.

§ 6 - Sonstige Veranstaltungen

1. Sonstige Veranstaltungen sind künstlerische Darbietungen und Vorträge oder Diskussionen mit künstlerisch-pädagogischen oder allgemein-kulturellen Themen, die von Lehrpersonen, Studierenden, Schülern oder Gästen in Ergänzung zum lehrplanmäßigen Unterricht durchgeführt werden.
2. Ziel solcher Veranstaltungen ist:
 - a) den Schülern und Studierenden das Erwerben von Podiumserfahrung zu ermöglichen und ihre künstlerische Bildung zu vertiefen,
 - b) der Öffentlichkeit Aufgaben, Intentionen und Leistungsfähigkeit des Konservatoriums in repräsentativer Weise vorzuführen und dadurch
 - c) auch einen Beitrag zum kulturellen Geschehen zu leisten.

Abschnitt III - Studienrichtungen

§ 7 - Konstitutive Studienrichtungen

1. Konstitutive Studienrichtungen sind solche, die jedenfalls und dauernd am Konservatorium unterrichtet oder zumindest angeboten werden. Es sind dies: Musiktheorie und Komposition, sämtliche Orchesterinstrumente, Klavier, Orgel, Gitarre, Blockflöte und Sologesang.
2. In diesen Studienrichtungen werden neben dem die Studienrichtung bezeichnenden Hauptfach nach Maßgabe der Studienordnung, des Studienplanes und des Lehrplanes (§ 13) praktische und theoretische Ergänzungsfächer angeboten.
3. In den dafür in Betracht kommenden Studienrichtungen werden auch praktische und theoretische Ergänzungsfächer der pädagogischen Ausbildung angeboten.

§ 8 - Additionalen Studienrichtungen

Additionalen Studienrichtungen sind nicht zu den konstitutiven (§ 7) zählenden Studienrichtungen, die nur nach Maßgabe der personellen, sachlichen und sonstigen Möglichkeiten des Konservatoriums fortlaufend oder zeitweilig unterrichtet (oder zumindest angeboten) werden. Dazu zählen insbesondere die Studienrichtungen Kirchenmusik, Oper, Operette, Musical, Volksmusik, Jazzmusik, Tanz, Schauspiel und Akkordeon.

Abschnitt IV - Lehrmittel

§ 9 - Allgemeines

Den Schülern und Studierenden sind nach Maßgabe der sachlichen, finanziellen und sonstigen Möglichkeiten des Konservatoriums Lehrmittel zu Verfügung zu stellen, die sich in folgende Gruppen gliedern:

1. Unterrichtsinstrumentarium
2. Übungsinstrumentarium
3. Bibliothekseinrichtungen
4. Sonderlehrmittel

Abschnitt V – Gliederung und Organe

§ 10 - Abteilungen

Zur ordnungsgemäßen und zweckmäßigen Abwicklung des Unterrichtsbetriebes ist das Konservatorium in Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Die Anzahl und Art der Abteilungen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 - Organe

1. Dem Direktor obliegt die verantwortliche Gesamtleitung sowohl im künstlerisch-pädagogischen als auch im administrativen Bereich des Konservatoriums.
2. Weitere Organe sind die Zuteilungskonferenz und die Anrechnungskommission des § 1 Z. 5 der Studienordnung sowie die Prüfungskommissionen des § 12 der Prüfungsordnung.

Abschnitt VI - Personal

§ 12 -Anstellungserfordernisse

1. Neben den in § 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 i. d. g. F., festgelegten Erfordernissen gelten als weitere Anstellungserfordernisse für das künstlerisch-pädagogische Personal.
 - a) eine an einem inländischen oder vergleichbaren ausländischen Institut abgelegte künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Finalprüfung der einschlägigen Fachrichtung oder der Nachweis besonderer künstlerischer Leistungen sowie
 - b) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

2. Für das sonstige Personal gelten die vom Dienstgeber festgelegten entsprechenden Anstellungserfordernisse.

Abschnitt VII - Ausführungsvorschriften

§ 13 - Studienordnung, Studienpläne und Lehrpläne

1. Die Studienordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:
 - a) Aufbau, Art, Dauer und Studienziele der einzelnen Studienrichtungen (Abschnitt III);
 - b) die Aufnahme der Schüler und Studierenden;
 - c) die Arten des Unterrichts und die möglichen Studienformen;
 - d) die bei Beendigung des Studiums bzw. beim Abgang vom Konservatorium auszustellenden Bestätigungen (Bescheinigungen) und Zeugnisse
2. Die Studienpläne haben für die einzelnen Studienrichtungen (Abschnitt III) den Lehrstoff entsprechend aufzuteilen.
3. Die Lehrpläne haben den Lehrstoff der einzelnen Studienrichtungen näher zu bestimmen.

§ 14 - Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung hat das gesamte Prüfungswesen zu regeln und insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Prüfungsarten und -formen;
2. die Fälligkeit der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zu ihnen;
3. die Prüfungskalküle sowie das Verfahren und die Kriterien ihrer Ermittlung;
4. die Art der Mitteilung bzw. Verlautbarung der Prüfungsergebnisse;
5. die Folgen des Nichtbestehens von Prüfungen und ihre Wiederholbarkeit;
6. die Aufgaben des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommissionen im Falle kommissioneller Prüfungen.

§ 15 - Schulordnung

Die Schulordnung hat insbesondere zu regeln

1. die Pflichten der Schüler und Studierenden sowie mögliche Sanktionen bei Verletzung solcher Pflichten.
2. die Benützung der Lehrmittel.

§ 16 - Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung hat den laufenden Betrieb des Konservatoriums zu regeln und insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über den Aufbau des Konservatoriums und die Aufgaben seiner Organe, soweit diese nicht schon in diesem Statut oder in sonstigen Ausführungsvorschriften (§ 13 bis 15) festgelegt und umschrieben sind.

§ 17 - Ausführungsvorschriften, Erlassung und Genehmigungsbedürftigkeit

1. Studienordnung, Prüfungsordnung, Schulordnung und Geschäftsordnung sind von der Burgenländischen Landesregierung zu erlassen. Studienpläne und Lehrpläne sind mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung vom Direktor zu erlassen.
2. Studienordnung, Prüfungsordnung, Studien- und Lehrpläne bedürfen – ebenso wie das vorliegende Statut selbst – der Genehmigung des nach dem Privatschulgesetz zuständigen Bundesministers.

§ 18 - Wirksamkeit

Diese Statuten werden mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides des zuständigen Bundesministers wirksam.

Die bisher gültigen Statuten und darauf begründeten Ausführungsvorschriften verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Statutes ihre Gültigkeit.